

Konzessionsvertrag (Entwurf)

Zwischen dem

Kreis Ostholstein, Der Landrat
Fachdienst Grundstücks- und Gebäudeservice
- vertreten durch Herrn Christoph Ibrügger -
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Firma/Person>
<Straße>
<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Konzessionär genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages zu erbringende Leistung umfasst folgende Bereiche:

- a) Bereitstellung eines Frühstücksangebotes für die Beschäftigten der Kreisverwaltung in Eutin, Lübecker Straße 41. Hierbei ist aufgrund der flexiblen Arbeitszeit derzeit eine Pausenzeit von 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr abzudecken.
- b) Cateringleistungen für Veranstaltungen des Auftraggebers

Als zusätzliche Leistung kann der Konzessionär ein Mittagsangebot für die Beschäftigten der Kreisverwaltung anbieten. Die Ausgabezeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und befinden sich innerhalb des Zeitrahmens der Mittagspause der Beschäftigten (11:30 Uhr bis 14:00 Uhr).

Zu den jeweiligen Angeboten zählt die Zubereitung der Speisen, der Verkauf und die mit der Essensversorgung zusammenhängenden Serviceleistungen (z.B. Reinigung des Geschirrs und der Küche).

Zu diesem Zweck verpachtet der Auftraggeber dem Konzessionär die Küche im Untergeschoss der Kreisverwaltung (Haus B, Raum-Nr. B.019), Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, nebst vorhandener Ausstattung und Inventar. Die Pachtfläche beträgt 19,43 m². Der Küche ist ein Pausenraum (165,15 m²) angegliedert, der den Mitarbeiter/-innen des Kreises zur Verfügung steht und nicht mit verpachtet wird. Die Küche ist mit einer Durchreiche zum Pausenraum verbunden, die als Verkaufstresen dient. Dem Konzessionär wird ein Sanitärraum gestellt (1 Personal-WC).

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteil des Konzessionsvertrages sind nachfolgend genannte Anhänge:

- Planskizze und Fotos Küche/Pausenraum
- Artikelliste mit Angabe der Verkaufspreise

§ 3 Bedingungen des Konzessionsvertrages

- (1) Die unter § 1 genannte Bewirtschaftung erfolgt ab dem **01.01.2021** in eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Konzessionärs. Der Konzessionär ist dabei zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet. Der Konzessionär bestreitet alle Kosten der Bewirtschaftung der Mitarbeiterverpflegung, wie z.B. Waren-, Verwaltungs- und Personalkosten.
- (2) Der Konzessionär hat für die Beschäftigten der Kreisverwaltung sowie deren Gäste das unter § 1 genannte Angebot anzubieten. Das Angebot umfasst mindestens belegte Brötchen, Snacks, Heißgetränke einschließlich Zucker und Milch und alkoholfreie Kaltgetränke. Weitere Angebote als Ergänzung sind möglich (z.B. Gebäck, Canapés für Cateringservice). Darüber hinaus bietet der Konzessionär kantinenübliche Handelsware (Kioskware) an, die nach Art und Menge für einen alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch bestimmt ist.
- (3) Für die Zubereitung des Frühstücksangebotes und der Cateringleistung für Veranstaltungen stellt der Auftraggeber das Pachtobjekt bereit, das Mittagsangebot ist gegebenenfalls anzuliefern. Das Pachtobjekt darf nicht für die Zubereitung/Ausgabe von Speisen genutzt werden, die von Dritten bestellt worden sind (kein „Außer-Haus-Verkauf“).
- (4) Ein Teil des Angebotes, insbesondere die Kioskware und Getränke, kann in Automaten bereitgestellt werden. Der Konzessionär darf die Automaten nach Absprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich aufstellen. Alternativ darf der Auftraggeber Dritten die Aufstellung von Getränke- und/oder Snackautomaten gestatten, soweit der Konzessionär hierzu nicht bereit ist und damit bestehende potentielle Bedürfnisse nicht befriedigt werden können.

Die Betreuung der Getränke- und/oder Snackautomaten einschließlich der Störungsbeseitigung obliegt der Vertragspartei, die die Automaten aufgestellt hat. Die lebensmittelrechtlichen, insbesondere hygienischen und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Einnahmen aus dem Automatenverkauf fließen dem jeweiligen Aufsteller zu.

Der Kreis stellt die für die Automatenaufstellung bestimmten Plätze und sorgt für die Unterhaltung der Zuleitungen für Strom und Wasser.

- (5) Der Konzessionär ist bereit, Sonderwünschen, im Hinblick auf Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Kreistag) des Auftraggebers, nach rechtzeitiger Voranmeldung grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Rechnungsstellung für diese Cateringleistungen erfolgt seitens des Konzessionärs ausschließlich gegenüber der beauftragenden Person bzw. Organisationseinheit.
- (6) Die Ausgabe der Speisen, Getränke und sonstigen Kioskwaren erfolgt grundsätzlich im Wege der Selbstabholung. Das benutzte Geschirr stellen die Essensteilnehmer/-innen selbst auf dem Tablettwagen ab. Eine Ausnahme bilden die Servierwagen mit den Cateringleistungen, die von dem Konzessionär zu den Tagungsräumen gebracht und abgeholt werden.
- (7) Der Verkauf von Tabakwaren und alkoholischer Getränke ist untersagt. Bei der Verwendung von Alkohol oder alkoholhaltigen Flüssigkeiten bei der Zubereitung von Speisen muss dieses gekennzeichnet/gesondert ausgewiesen werden.

§ 4 Pacht, Betriebskosten und Sonstiges

- (1) Damit die unter § 1 genannten Dienstleistungen zu moderaten Preisen angeboten werden können, verzichtet der Auftraggeber auf die Entrichtung eines Pachtzinses und stellt die Küche unentgeltlich zur ständigen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Gleichfalls zum Zwecke der Stabilisierung der Preise werden die Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung vom Auftraggeber übernommen. Falls der Konzessionär eigene Geräte anschafft oder bereitstellt, z.B. Automaten, sollten diese entsprechend energiesparend sein (mindestens Energieeffizienzklasse A+). Bei einem Gerätetausch stellt der Konzessionär die erforderlichen Informationen dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor der geplanten Anschaffung zur Verfügung.
- (3) Mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen und Verbrauchsgütern (insbesondere Wasser und Strom) hat der Konzessionär sparsam umzugehen.

§ 5 Preisbindung/Preisanpassung

- (1) Zur Festlegung der Verkaufspreise reicht der Konzessionär mit seinem Angebot eine verbindliche Artikelliste sämtlicher zum Verkauf angebotener Waren mit Angabe der von ihm kalkulierten Verkaufspreise ein. Die Cateringleistungen sind dabei separat auszuweisen. Bei der Preisgestaltung hat der Konzessionär die vom Auftraggeber eingeräumten Vergünstigungen zu berücksichtigen (siehe § 4).
- (2) Die Einhaltung der im Angebot genannten Preise wird für einen Zeitraum von 24 Monaten garantiert. Die Preisbindungsfrist beginnt mit der Aufnahme des regulären Bewirtschaftungszeitraumes (01.01.2021).
- (3) Nach Ablauf der Preisbindungsfrist kann der Konzessionär eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Warenkosten schriftlich beantragen, wenn zum Ende der Preisbindungsfrist der Verbraucherpreisindex in der Kategorie CC 01 (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) seit mindestens drei Monaten den Basiswert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Preisbindungsvereinbarung um mehr als 5 %-Punkte übersteigt oder sich nachweislich andere Kostenfaktoren seitdem um mehr als 5 % erhöht haben (z.B. Reinigungs- oder Personalkosten).
- (4) Die Preisanpassungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Die Artikelliste mit den aktuellen Verkaufspreisen ist vom Konzessionär als deutlich lesbaren Aushang vor dem Verkaufstresen anzubringen.

§ 6 Räume/Instandhaltung

- (1) Den vom Auftraggeber beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu der verpachteten Küche zu gewähren. Vor dem Betreten der Küche soll der Auftraggeber den Konzessionär, wenn zeitlich möglich, informieren.
- (2) Bei besonderen dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Verhinderung des Konzessionärs, erhält der Auftraggeber das Recht der Küchennutzung. Nach Möglichkeit ist die Benutzung im Vorwege abzustimmen.

- (3) Die bauliche Unterhaltung einschließlich der Schönheitsreparaturen übernimmt der Auftraggeber. Instandsetzungsarbeiten sind möglichst außerhalb der Küchennutzung durchzuführen.
- (4) Für den Fall notwendig werdender Baumaßnahmen in der Küche oder dem Pausenraum oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die eine zeitliche Aussetzung der Bewirtschaftung erfordern, sind die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten und die Interessen des Konzessionärs soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die notwendige Unterbrechung der unter § 1 genannten Dienstleistung rechtfertigt keine Schadenersatzansprüche seitens des Konzessionärs.
- (5) Bauliche Veränderungen dürfen vom Konzessionär nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden.

§ 7 Inventar

- (1) Die Küche verfügt über die zum Betrieb notwendige Grundausstattung. Der Konzessionär ist berechtigt, das zur Verfügung stehende Inventar im Rahmen des vertraglichen Zwecks zu nutzen.
- (2) Er verpflichtet sich, die ihm überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ordnungsgemäß zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Hierzu gehört auch die regelmäßige Entkalkung der Geräte.
- (3) Erhebliche Mängel, Funktionsstörungen und erkennbare Beschädigungen oder Verlust eines Gegenstandes sind dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Austausch des defekten Inventars obliegt dem Auftraggeber als Eigentümer. Soweit der Untergang oder die Verschlechterung durch den Konzessionär oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurde, ist der Konzessionär zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (4) Die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Geräte obliegt dem Auftraggeber.
- (5) Der Konzessionär haftet für durch ihn bzw. sein Personal verursachte Schäden an den Räumen oder dem überlassenen Inventar.
- (6) Der Konzessionär kann die Anschaffung von zusätzlich benötigten Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen beim Auftraggeber beantragen. Der Kreis behält sich die Ablehnung eines Antrages bzw. lediglich die Beteiligung an den Anschaffungskosten vor. Nach Vertragsabschluss hat der Konzessionär keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen den Auftraggeber.

§ 8 Reinigungs- und Entsorgungspflichten

- (1) Der Konzessionär ist zur regelmäßigen Reinigung und Sauberhaltung der Küche und der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände verpflichtet. Zu den Ausstattungsgegenständen zählen auch die Servier- und Tablettwagen und die Ausgabetheke.
- (2) Die in den Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Geräte aufgeführten Reinigungshinweise sind zu beachten. Für die Reinigung der Oberflächen (Fliesen, Kunststoffe, Edelstahl) sind nur dafür geeignete und wirksame Reinigungsmittel zu verwenden. Die für die Reinigung anfallenden Kosten trägt der Konzessionär.

- (3) Anfallende Kosten für evtl. notwendige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen übernimmt der Konzessionär.
- (4) Der Konzessionär nimmt in seinem Anwesenheitszeitraum das benutzte Geschirr der Beschäftigten entgegen, ordnet es in die vorhandenen Spülmaschinen, stellt diese an und räumt diese aus. Das erforderliche Geschirrspülmittel stellt der Auftraggeber.
- (5) Die Reinigung der sanitären Einrichtung (1 Personal-WC) obliegt dem Auftraggeber, ebenso die Reinigung der Lüftungsschlitze in der Decke des Küchenbereiches.
- (6) Für die Verbringung der Abfälle in die bereitstehenden Container ist der Konzessionär zuständig, das Gebot der Mülltrennung ist zu beachten.

§ 9 Gesundheits- und Hygienevorschriften

- (1) Der Konzessionär ist verpflichtet, die hier einschlägigen Vorschriften über die Führung von Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Hygiene. Er hat dafür zu sorgen, dass die Küche stets den gesetzlich vorgeschriebenen hygienischen Anforderungen entspricht.
- (2) Es ist geeignete Arbeitskleidung (Kittel, Schürze, ggf. Kopfbedeckung) zu verwenden; die Leitlinien der „Guten Hygienepraxis“ sind einzuhalten.
- (3) Die Regelüberwachung der vom Konzessionär bewirtschafteten Küche, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände erfolgt einmal jährlich durch den Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Der Konzessionär erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber eine Durchschrift des Ergebnisses der Hygieneuntersuchung erhält. Im Falle von Hygienebeanstandungen muss der Konzessionär die festgestellten Mängel auf eigene Kosten unverzüglich beheben.
- (4) Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über Maßnahmen bei ansteckenden Krankheiten und über Gesundheitsuntersuchungen sind zu beachten.
- (5) Die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten sind zu beachten. Die Allergene und Zusatzstoffe müssen auf der Artikelliste, die als deutlich lesbarer Aushang vor dem Verkaufstresen anzubringen ist (vergleiche § 5 Absatz 5), ausgewiesen werden.
- (6) Für die in der Küche eingesetzten Arbeitskräfte muss der Konzessionär dem Auftraggeber vor deren Einsatz eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorlegen. Ein Zeugnis nach § 17/18 des Bundes-Seuchengesetzes gilt als Bescheinigung nach § 43 IfSG. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Die Kosten für die Bescheinigung sind vom Konzessionär zu tragen.
- (7) In dem Pachtobjekt darf nicht geraucht werden.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Ausgabe und der Verkauf des Frühstücksangebotes erfolgt arbeitstäglich von 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr. Die Ausgabezeiten des optionalen Mittagsangebotes werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Der Konzessionär hat sicherzustellen, dass sein Personal während der täglichen Öffnungszeit und für die notwendigen Vorbereitungs- und Servicearbeiten in erforderlichem Maß zur Verfügung steht.

- (2) Die Zeiten der Essensausgabe sind gebunden an die Pausenregelungen des Auftraggebers und stehen unter Vorbehalt.
- (3) Im Falle von Krankheit oder Urlaub seines Personals bemüht sich der Konzessionär vorrangig um Ersatz. Der Konzessionär behält sich das Recht vor, soweit kein Ersatz möglich ist, oder aus anderen besonderen betriebsbedingten Gründen, den Betrieb vorübergehend zu schließen. Der Konzessionär zeigt dies dem Auftraggeber umgehend an, damit dieser seine Mitarbeiter/-innen rechtzeitig informieren kann.
- (4) Der Auftraggeber wird dienstliche Maßnahmen, die direkte Auswirkungen auf die Dienstleistung des Konzessionärs haben (z.B. Betriebsausflüge), rechtzeitig bekannt geben.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten hat der Konzessionär die Küche unter Verschluss zu halten. Der Auftraggeber besitzt einen Zweitschlüssel.

§ 11 Speisenangebot

- (1) Der Konzessionär stellt sicher, dass alle angebotenen Speisen qualitativ gut, appetitlich und wohlschmeckend sind und in ausreichender Menge ausgegeben werden. Insbesondere bei einem Mittagsangebot ist den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu folgen. Diese sind der Website www.dge.de zu entnehmen.
- (2) Der Auftraggeber kann aus begründetem Anlass Kontrollen und Untersuchungen von Speisen und Lebensmitteln durchführen lassen. Die Proben und gegebenenfalls Gegenproben dürfen vom Auftraggeber kostenlos entnommen werden.
- (3) Der Konzessionär schließt etwaige Lieferverträge auf eigene Rechnung ab. Der Auftraggeber wird von Forderungen Dritter freigestellt.

§ 12 Kassen-/Zahlungssystem

- (1) Die Verpflegung und Kioskwaren werden gegen Barzahlung abgegeben. Ein Kassensystem wird vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Sofern es benötigt wird, hat hierfür der Konzessionär in eigener Zuständigkeit zu sorgen.
- (2) Neben der Bezahlung mit Bargeld kann eine kontaktlose elektronische Bezahlungsmöglichkeit mit NFC, Chip-Karten und Apple Pay und Google Pay angeboten werden.

§ 13 Informationspflichten

- (1) Der Konzessionär teilt dem Auftraggeber auf besondere Anforderung kurzfristig die jeweiligen Abnahmemengen für die entsprechenden Angebote nach § 1 dieses Vertrages nach Ablauf eines Geschäftsquartals mit, um dem Auftraggeber einen Überblick über den Bedarf zu ermöglichen und ggf. Planungen zur Bedarfsdeckung vorzunehmen.
- (2) Der Konzessionär verpflichtet sich, dem Auftraggeber bis spätestens 30. Juni eines Jahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen, somit erstmals zum 30.06.2022.

§ 14 Personal

- (1) Der Konzessionär verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung bzw. neuer für allgemeinverbindlich erklärter, einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen zu entlohnen (Mindestlohn) und zu beschäftigen sowie zu den sonstigen für allgemeinverbindlich erklärten tarifrechtlichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, sofern diese für den Konzessionär einschlägig sind.

§ 15 Haftung

- (1) Verletzt der Konzessionär schuldhaft eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstöße gegen Verpflichtungen, die dem Konzessionär aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung obliegen, gelten als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden. Der Konzessionär hat ein Verschulden seines Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (2) Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den der Konzessionär durch schuldhafte Verletzung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadenersatz auch gegen den Auftraggeber zu, so ist der Konzessionär verpflichtet, den Auftraggeber von diesem Anspruch freizustellen.
- (3) Die Haftung, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften und Auflagen bei baulichen Maßnahmen erforderlich ist, liegt ausschließlich beim Auftraggeber.
- (4) Der Konzessionär steht für die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften, für die Einhaltung der Hygieneverordnungen sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für den Küchenbereich, soweit sie hier in Betracht kommen.

§ 16 Dauer des Vertrages/Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.
- (2) Der Konzessionsvertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien der Verlängerung mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich widerspricht und kündigt.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ihm aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wiederholte Verstöße des Konzessionärs gegen Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung,
 - b) amtsärztlich festgestellte gesundheitliche Gefährdung durch den Küchenbetrieb.

§ 17 Abwicklung des Vertrages zum Vertragsende

- (1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Konzessionär das Pachtobjekt in vertragsgemäßen, hygienisch einwandfreien Zustand und vollständig geräumt mit sämtlichen

Schlüsseln an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Konzessionär trägt die Kosten der Beseitigung von dem bei der Räumung evtl. festgestellten Schädlingsbefall.

§ 18 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über die Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben sich die Vertragsparteien um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Zuschlagserteilung in Kraft. Die Leistungen sind ab dem 01.01.2021 zu erbringen.

Eutin,2020

Ort,2020

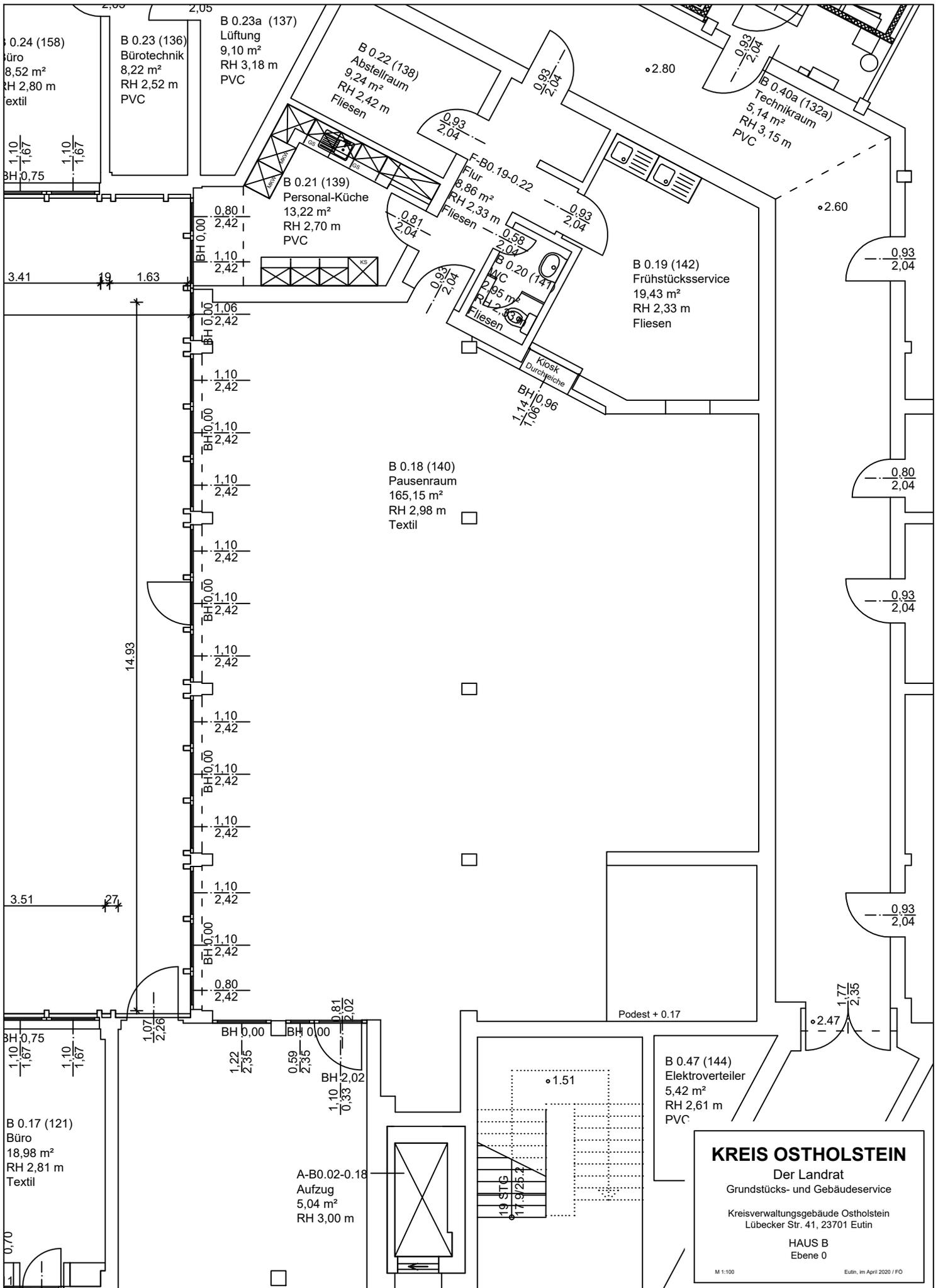
Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Grundstücks-
und Gebäudeservice

Konzessionär

Im Auftrage:

.....
Christoph Ibrügger

.....



B 0.18 (140)
Pausenraum
165,15 m²
RH 2,98 m
Textil

B 0.19 (142)
Frühstückservice
19,43 m²
RH 2,33 m
Fliesen

B 0.47 (144)
Elektroverteiler
5,42 m²
RH 2,61 m
PVC

B 0.24 (158)
Büro
8,52 m²
RH 2,80 m
Textil

B 0.23 (136)
Bürotechnik
8,22 m²
RH 2,52 m
PVC

B 0.23a (137)
Lüftung
9,10 m²
RH 3,18 m
PVC

B 0.22 (138)
Abstellraum
9,24 m²
RH 2,42 m
Fliesen

B 0.21 (139)
Personal-Küche
13,22 m²
RH 2,70 m
PVC

F-B0.19-0.22
Flur
8,86 m²
RH 2,33 m
Fliesen

B 0.20 (141)
Küche
2,95 m²
RH 2,33 m
Fliesen

B 0.40a (132a)
Technikraum
5,14 m²
RH 3,15 m
PVC

B 0.17 (121)
Büro
18,98 m²
RH 2,81 m
Textil

A-B0.02-0.18
Aufzug
5,04 m²
RH 3,00 m

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat
Grundstücks- und Gebäudeservice

Kreisverwaltungsgebäude Ostholstein
Lübecker Str. 41, 23701 Eutin

HAUS B
Ebene 0

Der Pausenraum



Ausgabebereich für das Frühstücksangebot



Verschiedene Sitzbereiche





Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen, Mindeststundenentgelte gemäß § 4 Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 08.02.2019 – VGSH (GVOBl. Schl.-H. v. 28.02.2019, S. 40) für Aufträge bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 20.000 Euro sowie weitere Verpflichtungserklärungen

| | |
|---|-----------------------------------|
| Maßnahme: Interessenbekundungsverfahren | Datum: 10.06.2020 |
| Leistung: Vergabe einer Dienstleistungskonzession | Vergabenummer: Az.: 6.65-40-10 |

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionsleistungen ab einem Einzelauftragswert von netto 20.000 Euro sich die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) hinsichtlich der Zahlung des vergaberechtlichen Mindeststundenentgeltes von 9,99 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.

1. Verpflichtung zur Zahlung des Mindeststundenentgelt

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns namens und im Auftrag der Firma (Zutreffendes bitte ankreuzen),

Name und Anschrift der Firma:

- dass meinen/unseren Beschäftigten, die am Standort Deutschland tätig sind (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert, unterfällt und sich nicht auf den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene erstreckt, **wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro** gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 VGSH gezahlt wird.
- dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 4 Abs. 1 S. 2 VGSH).

2. Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitnehmern

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- (1) für den Fall, dass die übernommenen Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entlehene Arbeitskräfte beschäftigt werden, auch von meinen/unseren Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 4 VGSH abgeben zu lassen. Ich erkläre/Wir erklären, dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt (§ 4 Abs. 1 S. 2 VGSH),
- (2) die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 VGSH dem Auftraggeber vorzulegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 VGSH),
- (3) bei der Weitergabe Liefer- und Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003), zum Vertragsbestandteil zu machen
- (4) bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017, B1, 8. Februar 2017 B1) zum Vertragsbestandteil zu machen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 VGSH)

3. Bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter

Ich erkläre/Wir erklären namens und im Auftrag unter Punkt 1 aufgeführten Firma (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß § 224 Abs. 1 S. 1 und § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) zu sein. In diesem Fall findet § 4 Abs. 1 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) keine Anwendung (Gliederungspunkt 1.).
- kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß § 224 Abs. 1 S. 1 und § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2541) zu sein.

4. Gleichstellungsbezogene Aspekte

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 VGSH und § 97 Abs. 3 S. 2 GWB sind Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten und gestattet. Auf dieser Grundlage erhalten bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten diejenigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer den Zuschlag, die die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen sowie Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Gleiches gilt für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Beschäftigten im eigenen Unternehmen sicherstellen und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten.
- (2) Als Nachweis dafür, dass die unter Gliederungspunkt 4., Ziff. (1) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Bieter Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen bzw. darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten (§ 2 Abs. 2 VGSH und

§ 97 Abs. 3 S. 2 GWB). Diese Nachweise / Erklärungen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

5. Prüfung des Auftraggebers auf unangemessene niedrige und hohe Angebote

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass im Rahmen der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation zumindest der Vergabemindestlohn im Sinne des § 4 VGSH berücksichtigt worden sind und bei Bedarf die Unterlagen zu erläutern, sobald dem Auftraggeber der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten in dem Sinne ungewöhnlich niedrig erscheint, hierdurch Zweifel an der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestehen und der Auftraggeber aufgrund dessen eine Prüfung durchführen muss.

Zudem erkläre ich/erklären wir, dass für die angebotenen Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen oder ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen worden sind. Mein/Unser Angebot ist das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung.

In diesem Zusammenhang verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen und bei Bedarf die Unterlagen zu erläutern, sobald dem Auftraggeber der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten in dem Sinne ungewöhnlich hoch erscheint. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

6. Kontrolle durch den Auftraggeber

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle folgende Unterlagen vorzulegen, damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein auferlegten Verpflichtungen prüfen kann (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 VGSH):
 - a. die Entgeltabrechnungen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen (Eignungsnachweise gemäß § 6a VOB/A, § 6, 6a bis 6f EU VOB/A, § 33 UVgO, §§ 45, 46 VgV)
 - b. die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge einzuhalten
 - c. auf Verlangen des Auftraggebers weitere Auskünfte zu erteilen
- (2) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 VGSH),
- (3) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 VGSH bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern. Ich werde/Wir werden die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 VGSH sicherzustellen.

7. Sanktionen

- (1) Die schuldhaftige Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH oder die Vereitelung von Kontrollen durch den Auftragnehmer, seine

Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH).

- (2) Mir/uns ist bekannt,
dass eine fehlende, unvollständige oder unrichtige Erklärung den Ausschluss meines Unternehmens von dem Interessenbekundungsverfahren zur Folge haben kann und bei einem nachweislichen Verstoß gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH der Auftraggeber mich/uns wegen mangelnder Eignung
- a. für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen soll (Auftragssperre),
 - b. ein solcher Ausschluss dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs mitgeteilt wird,
 - c. nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

| | |
|------------|---|
| Ort, Datum | Unterschrift Bewerber, Firmenbezeichnung/-stempel |
|------------|---|

| | |
|------------|---|
| Ort, Datum | Unterschrift Verleiher von Arbeitskräften, Firmenbezeichnung/-stempel |
|------------|---|

| | |
|------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift Nachunternehmer, Firmenbezeichnung/-stempel |
|------------|--|



Bezeichnung der Leistung:

Vergabenummer: Az.: 6.65-40-10

Maßnahme: Interessenbekundungsverfahren

Leistung: Vergabe einer Dienstleistungskonzession (Frühstücksangebot und Cateringleistungen für Veranstaltungen des Auftraggebers)

| | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input checked="" type="checkbox"/> offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung | <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input checked="" type="checkbox"/> Interessenbekundungsverfahren | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |
| | <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewerber* <input type="checkbox"/> Bieter* <input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft* <input type="checkbox"/> Nachunternehmer* <input type="checkbox"/> anderes Unternehmen* <p>* = Zutreffendes bitte ankreuzen</p> | Hier bitte genaue Unternehmensbezeichnung und Anschrift eintragen |
|--|---|

| | |
|--|---|
| Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen | € |
| | € |
| | € |

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben. Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise aus den letzten fünf Jahren mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:
 Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung



Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten fünf Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben. Die für die Leitung vorgesehenen Personen werde ich benennen.

Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- Ich bin nicht zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet
- Ich bin eingetragen bei:

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- Ich/Wir erkläre(n)**, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter/Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nummer 1 GWB, rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen mich/uns oder Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wegen

Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB), Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265 b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324 a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB

die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.



Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Zudem **erkläre ich/erklären wir**, dass für die angebotenen Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen oder ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen worden sind. Mein/Unser Angebot ist das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen vorlegen, soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.

Abschließende Erklärung

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Unterschrift (→ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines entsprechend unterschriebenen Angebotes ist)

(bei **schriftlicher** Erklärung: handschriftliche Unterschrift in diesem Feld)